

Ergebnisse der Sondierungsgespräche zwischen der Schweiz und Deutschland

27.10.2010

1. Ausgangslage und Vorgeschichte

Der Finanzplatz ist für den Wohlstand in der Schweiz der bedeutendste Sektor. Er erwirtschaftet gut 11% des Bruttoinlandproduktes, trägt 12-15% zu den Steuereinnahmen bei und bietet rund 200'000 gut qualifizierte Arbeitsplätze. Wichtiger Bestandteil hierfür bildet der legitime Schutz der Privatsphäre des Kunden in finanziellen Angelegenheiten. Dieser Schutz seiner Privatsphäre darf aber nicht zur Deckung von rechtswidrigen Verhaltensweisen missbraucht werden.

Die Schweiz hat deshalb grosse Anstrengungen unternommen, um den Missbrauch auf internationaler Ebene über internationale Amts- und Rechtshilfeverfahren und Kooperationen auf der Basis von multilateralen und bilateralen Abkommen zu verhindern. Der Schweizer Finanzsektor hat diese Anstrengungen der Schweiz stets unterstützt und die entsprechenden Massnahmen umgesetzt. So hat sich die Schweiz in einem weiteren Schritt in diesem Zusammenhang im März 2009 verpflichtet, bei der Amtshilfe in Steuerfragen neu den Standard der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) betreffend Auskünfte in Steuersachen umzusetzen. Damit kann auf Anfrage im Einzelfall bei sämtlichen Steuerdelikten Amtshilfe geleistet werden. In der Zwischenzeit hat die Schweiz rund 30 Doppelbesteuerungsabkommen gemäss diesem internationalen Standard paraphiert.

Die Banken in der Schweiz und die Schweizer Regierung sind der Meinung, dass die Schweiz speziell mit interessierten EU-Ländern über den reinen Abschluss eines neuen DBA hinausgehen sollte. Im grenzüberschreitenden Bankgeschäft stellen sich seit geraumer Zeit diverse Probleme und Fragen, welche die wichtigen politischen und wirtschaftlichen bilateralen Beziehungen beeinträchtigen. Mit dem Ziel, das über lange Jahre sorgfältig aufgebaute Vertrauen der ausländischen Kundschaft in die Schweizer Banken zu wahren, hat die Schweizer Regierung mit verschiedenen europäischen Ländern wie z.B. Deutschland exploratorische Gespräche geführt. Im Zentrum dieser Gespräche steht das Ziel, Kunden, die ihren Steuerpflichten im Wohnsitzstaat nicht nachgekommen sind, nebst der Selbstanzeige, unter Wahrung ihrer Privatsphäre, die pauschale Regularisierung zu ermöglichen. Daneben soll auch der grenzüberschreitende Marktzugang für Schweizer Banken im Ausland verbessert werden. Schliesslich soll auch der zunehmende Konflikt hinsichtlich einer möglichen Kriminalisierung von

Bankmitarbeitern im Zusammenhang mit Steuerdelikten der Bankkunden entschärft werden.

2. Eckwerte der Sondierungsgespräche

Die Lösung, deren Details in den Verhandlungen geregelt werden sollen, umfasst insbesondere folgende Punkte:

- **Regularisierung der Vergangenheit:** Unversteuerte Altgelder sollen regularisiert werden.
- **Abgeltungssteuer für die Zukunft:** Künftige Erträge sollen über eine Abgeltungssteuer erfasst werden, wobei der Steuersatz noch zu verhandeln ist. Die Abgeltungssteuer ist eine Quellensteuer, nach deren Bezahlung grundsätzlich die Steuerpflicht gegenüber dem Wohnsitzstaat erfüllt ist. Um allfällige Umgehungsmöglichkeiten der Abgeltungssteuer zu verhindern, wird eine erweiterte Amtshilfe vereinbart. Diese sieht vor, dass die deutschen Behörden Amtshilfegesuche stellen können, die den Namen des Kunden, jedoch nicht zwingend den Namen der Bank enthalten müssen. Die Gesuche sind zahlenmässig beschränkt und bedürfen eines plausiblen Anlasses. Sogenannte „Fishing Expeditions“ sind ausgeschlossen.
- **Weitere Elemente:** Die Schweiz und Deutschland beabsichtigen, Fragen des gegenseitigen Marktzutritts für Finanzinstitute zu lösen. Ebenfalls soll die Problematik des Kaufs steuererheblicher Daten gelöst werden. Zum Paket gehört auch die Lösung der Problematik möglicher Strafverfolgung von Bankmitarbeitern.

3. Position der Schweizerischen Bankiervereinigung

Die Schweizerische Bankiervereinigung unterstützt den Entscheid des Bundesrates basierend auf den Ergebnissen der Sondierungsgespräche, offiziell Verhandlungen im Steuerdossier aufzunehmen.

Die vorliegende Einigung zwischen der Schweiz und Deutschland

- bietet dem Schweizer Finanzplatz die Möglichkeit, seine Vorwärtsstrategie umzusetzen und sich in Zukunft im Interesse seiner Kunden auf die Akquisition und die Verwaltung von versteuerten Vermögen zu konzentrieren.
- ist ein Meilenstein für das bilaterale Verhältnis der Schweiz und Deutschland.

- bringt die unterschiedlichen Interessen des deutschen Fiskus, des Schweizer Finanzplatzes und der deutschen Kunden in der Schweiz in Einklang.
- ist fair und ausbalanciert. Dem automatischen Informationsaustausch wird eine gleichkommende Lösung gegenüber gestellt, so dass die Privatsphäre der deutschen Kunden von Schweizer Banken weiterhin gewährleistet ist.
 - Deutschland erhält wichtige Steuereinnahmen.
 - Die Schweiz erhält besseren Marktzugang.
 - Die deutschen Kunden von Schweizer Banken erhalten die Chance auf Regularisierung nicht deklarerter Vermögen unter Beibehaltung ihrer finanziellen Privatsphäre.
- verhindert in Zukunft den Kauf illegaler Daten und die Kriminalisierung von Schweizer Bankmitarbeitern.
- bringt keinen Handlungsbedarf für die Kunden, da zuerst die formellen Verhandlungen geführt werden müssen. Die Kunden werden nach erfolgreichem Abschluss genug Zeit erhalten, um sich für die verschiedenen Wahlmöglichkeiten frei zu entscheiden.

4. Fragen & Antworten

Bedeutung für die Kunden

Was passiert für den Kunden am Tag der Bekanntgabe der Ergebnisse der Sondierungsgespräche?

Für den Kunden ändert sich nichts. Zuerst müssen die offiziellen Verhandlungen zwischen der Schweiz und Deutschland erfolgreich abgeschlossen werden. Danach wird jeder Kunde genügend Zeit haben, um sich für die verschiedenen Wahlmöglichkeiten zu entscheiden.

Was bedeutet die Regularisierung für die Kunden?

Bankkunden aus Ländern mit einem solchen Abkommen, welche in der Vergangenheit ihre Vermögenswerte bei Banken in der Schweiz nicht oder nicht vollständig versteuert haben, würden die Gelegenheit erhalten, diese im Rahmen einer einmaligen Abgeltung pauschal mit Wirkung für alle Steuerarten zu regularisieren. Die Lösung erfolgt unbürokratisch und fair und wird von den Banken mit Wirkung für die Kunden durchgeführt, dadurch dürften für die Kunden keine hohen Kosten anfallen. Dies erfolgt unter stringenter Aufsicht und Kontrolle der Schweizer Steuerbehörden, jedoch unter

Wahrung der Anonymität für die Kunden. Wählen die Kunden die freiwillige Selbstanzeige, erfolgt dies ohne Kriminalisierung.

Was versteht man unter der erweiterten Amtshilfe

Als flankierende Massnahme zur Abgeltungssteuer für die Zukunft wird eine erweiterte Amtshilfe (Informationsaustausch auf Anfrage) vereinbart. Diese sieht vor, dass die deutschen Behörden Gesuche stellen können, die den Namen der Bank nicht enthalten müssen. Die namentliche Identifikation des Kunden ist weiterhin in jedem Fall vorgesehen. Damit werden unzulässige „fishing expeditions“ ausgeschlossen. Bedingungen für solche Gesuche ist eine Anvisierung des Kunden und eine begründete Vermutung auf steuerliche Unregelmässigkeiten. Nachdem der ersuchende Staat die Informationen über die Bankverbindung erhalten hat, muss ein normales Amtshilfegesuch gemäss dem Doppelbesteuerungsabkommen gestellt werden, bei dem der Bankkunde sämtliche Rekursmöglichkeiten hat. Dieses Vorgehen entspricht dem Standard von OECD 26. Die erweiterte Amtshilfe muss im Zusammenhang mit dem ganzen Massnahmenpaket betrachtet werden, das dem Bankkunden die Möglichkeit bietet, seine Vergangenheit in anonymer Form zu regularisieren und auch in Zukunft den Schutz der Privatsphäre zu geniessen. Die erweiterte Amtshilfe gilt nur für die Zukunft. Es gibt keine Rückwirkung.

Welche Empfehlungen geben die Schweizer Banken ihren Kunden?

Es liegt in der Verantwortung der Kunden, ihre Steuerangelegenheiten zu regeln. Die Schweizer Banken haben ihre Kunden bereits bisher über gesetzliche Änderungen in ihren Heimat/Steuerländern informiert, die es erlauben, ihren Steuerstatus zu klären. Entsprechend werden die Banken ihre Kunden auch auf die aus dieser Einigung resultierenden Möglichkeiten aufklären.

Wie schätzen Sie die Stimmung unter den Kunden in Bezug auf ein solches Abkommen ein?

Nach unserem Dafürhalten dürften die überwiegende Mehrheit der Kunden die Vorteile eines solchen Abkommens erkennen. Denn oftmals befinden sich unversteuerte Vermögen bereits in der zweiten oder dritten Generation und die heutigen Inhaber waren in der Nichtdeklaration ihrer Vorgängergenerationen nicht involviert.

Werden viele Kunden die Abgeltungssteuer wählen oder doch lieber die freiwillige Meldung?

Eine Schätzung können wir nicht abgeben. Entscheidend ist, dass jeder Kunde frei und mit genügend Zeit wählen kann, ob er in anonymer Form via Abgeltungssteuer seine Steuerpflicht erfüllt oder ob er sich gegenüber den Steuerbehörden des Heimatlandes offenlegen will.

Wie sicher ist dieser Vertrag aus Kundensicht? Besteht die Gefahr, dass der Kunde später für die Regularisierung noch einmal bezahlen muss?

Die Details eines Abkommens müssen erst noch verhandelt werden. Es gilt aber der Grundsatz, dass einmal abgegoltene Steuerzahlungen nicht ein zweites Mal anfallen dürfen.

Ist mit dieser Lösung das Schweizer Bankkundengeheimnis nicht endgültig abgeschafft?

Im Gegenteil. Der legitime Schutz der Privatsphäre in finanziellen Angelegenheiten wird beibehalten und mit der Lösung langfristig gesichert und damit gestärkt. In einem solchen Abkommen wird die Abgeltungssteuer als eine dem Informationsaustausch dauerhaft gleichwertige Lösung anerkannt.

Haben die Banken mit diesem Abkommen nicht die Treuepflicht gegenüber den Kunden verletzt?

Nein. Im Gegenteil. Die Regelung der Steuerangelegenheiten war bisher und ist auch inskünftig allein Sache des Kunden und nicht seiner Bank. Mit der Einführung der Abgeltungssteuer unter gleichzeitiger Wahrung des Schutzes der Privatsphäre bietet die Schweiz bestehenden Bankkunden bezüglich der Vergangenheit die erleichterte Regularisierung auf anonymer Basis.

Fragen auf die Auswirkungen für den Finanzplatz Schweiz und die Banken

Was bedeutet die Einigung für den Schweizer Finanzplatz?

Wir sind überzeugt, dass das Abkommen Signalwirkung hat. Es bietet der Schweiz die Möglichkeit, ihre Vorwärtsstrategie bezüglich des Finanzplatzes umzusetzen. Die Vertragspartner haben sich klar dazu bekannt, dass die Abgeltungssteuer dem automatischen Informationsaustausch dauerhaft gleichkommt.

Die Lösung der Schweiz könnte somit für Drittstaaten internationaler Benchmark für die Steuerkooperation werden.

Hat das Offshore Banking weiter eine Zukunft?

Der Schweizer Finanzplatz geniesst weiterhin grosse Attraktivität. Kompetenz, Innovation, Diskretion, Internationalität und vor allem auch politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Stabilität sind weiterhin die Pfeiler für einen nachhaltigen Erfolg. Die vertragliche Einigung wird dazu führen, dass betroffene Kunden noch grössere Rechtssicherheit geniessen und – falls noch nicht geschehen – steuerkonform ihre Vermögen in der Schweiz anlegen können.

Wie viel Gelder werden regularisiert?

Wir können keine Angaben dazu machen.

Was kostet die Umsetzung die Schweizer Banken?

Wir rechnen mit mindestens einem dreistelligen CHF-Millionenbetrag.

Rechnen Sie mit Vermögensverschiebungen ins Ausland?

Vermögensverschiebungen sollten sich in sehr begrenztem Umfang halten. Sowohl die Bankkunden als auch die Bank haben grosses Interesse, die Kundenbeziehung in der Schweiz weiter zu pflegen und ihr Vermögen weiterhin in der Schweiz kompetent, mit hoher Servicequalität und unter Wahrung der Privatsphäre verwalten zu lassen. Daneben bietet die Schweiz mit der wirtschaftlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen Stabilität einen zusätzlichen wichtigen Vorteil.

Wie viel zusätzliches Geschäft erwarten Sie durch die Verbesserung des Marktzutritts?

Diese Frage kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden.

Ist mit dem verbesserten Marktzutritt ein Finanzdienstleistungsabkommen mit der EU endgültig vom Tisch?

Die Schweiz als offene Volkswirtschaft wird sich auf allen Ebenen für einen diskriminierungsfreien Marktzugang seiner Güter und Dienstleistungen einsetzen. Wir erwarten, dass in den Verhandlungen mit Deutschland Verbesserungen erzielt werden können .

Wird die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes durch diese Regelung negativ beeinflusst?

Im Gegenteil, der Finanzplatz kann sich neu ausrichten und aus einer Position der Stärke wachsen. Die internationale Ausrichtung, Kapitalmarktexpertise und Dienstleistungsqualität gepaart mit der hohen Stabilität der Schweiz gewinnen weiter an Bedeutung für Swiss Banking.

Allgemeine Fragen

Was geschieht nun weiter? Wie ist der zeitliche Fahrplan?

Nachdem die beiden Länder ihre Grundsatzvereinbarungen unterzeichnet haben, müssen zuerst die Verhandlungsmandate vorbereitet werden. Die formellen Verhandlungen für die Ausarbeitung und den Abschluss eines Staatsvertrages werden dann an die Hand genommen. Nach dem jetzigen Fahrplan ist es vorgesehen, dass die Verhandlungen Anfang 2011 beginnen können. Nach dessen Paraphierung und Unterzeichnung beginnt das parlamentarische Verfahren. Unter der Bedingung, dass die erzielte Lösung weiterhin im Interesse der Kunden liegt, ist die SBVg sehr daran interessiert, dass der ganze Prozess rasch zu Ende geführt werden kann.

Wird es ähnliche Lösungen mit anderen Ländern geben?

Aus unserer Sicht wäre es begrüssenswert, wenn die gleiche Lösung auch mit anderen europäischen Ländern vereinbart werden könnte.

Was passiert, wenn es zu keinem Staatsvertrag kommt?

Wir gehen davon aus, dass sich die beiden Länder auch in den offenen Detailfragen zu beidseitiger Zufriedenheit einigen können. Grundsätzlich gilt aber, dass die Schweiz mit dem Angebot einer Abgeltungssteuer einen grossen zusätzlichen Schritt zu OECD 26 gemacht hat. Wenn es in den Vertragsverhandlungen doch zu keinen Lösungen kommt, gilt das lediglich neuverhandelte DBA mit der Amtshilfe gemäss OECD 26.

Können die Verträge gekündigt werden?

Ein Vertrag wurde noch nicht unterzeichnet, daher kann diese Frage nicht beantwortet werden. Grundsätzlich können aber alle Verträge gekündigt werden.

Die EU propagiert den automatischen Informationsaustausch. Was erwarten Sie nun als Reaktion von der EU?

EU-Ländern steht es frei, bilaterale Verträge mit Drittstaaten abzuschliessen, sofern dies nicht EU-Recht verletzt. Wir gehen davon aus, dass sich Länder, die ein solches Abkommen mit der Schweiz abschliessen, innerhalb der EU dafür einsetzen, dass die Abgeltungssteuer als dauerhaft gleichkommende Lösung zum automatischen Informationsaustausch betrachtet wird.

Fordert die SBVg, dass sich die Schweizer Diplomatie auch in internationalen Gremien für das Abgeltungssteuermodell einsetzt?

Wir würden das begrüssen. Es sollten parallel dazu auch bilaterale Gespräche mit anderen europäischen Ländern geführt werden.

Wie wirkt sich diese Lösung auf andere Dossiers im Steuerbereich aus? (EU-Zinsbesteuerung)?

Die Abgeltungssteuer für die Zukunft und die Vergangenheit sind eine Alternative zum automatischen Informationsaustausch unter der EU-Zinsrichtlinie. Die Schweiz kann daher das bisherige System unter der EU Zinsbesteuerung (Steuerabzug oder Meldung) fortführen.

Technische Fragen

Wie funktioniert die Abgeltungssteuer für die Zukunft?

Mit der Abgeltungssteuer werden ausländische Vermögen in Einklang mit den Steuergesetzen im Heimatland des Anlegers gebracht. Die Kunden haben damit ihre Steuerpflichten im Heimatland erfüllt. Der Abgeltungssteuersatz wird unabhängig vom Einkommen des Anlegers festgelegt und an die Vorgaben des jeweiligen Landes angepasst. Erfasst werden mit der neuen schweizerischen Abgeltungssteuer Zinsen, Dividenden, Erträge von Kapitalanlagen, Kapitalgewinne und Vermögenswerte. Die Steuer wird durch eine Zahlstelle – die Bank oder eine andere Finanzinstitution – erhoben und an die Schweizer Steuerverwaltung überwiesen. Diese leitet einmal jährlich das Geld an die Steuerbehörden der jeweiligen Heimatländer weiter. Die Länder erhalten so schnell und unkompliziert Steuern auf die in der Schweiz angelegten Vermögen ihrer Bürger.

Wie wird die Einhaltung des Abkommens kontrolliert?

Wie bei der EU-Zinsbesteuerung wird die Eidg. Steuerverwaltung die Einhaltung des Abkommens überwachen.

Was bedeutet Amtshilfe gemäss OECD 26?

Die OECD stellt ihren 30 Mitgliedstaaten ein Muster für Doppelbesteuerungsabkommen (DBA = Abkommen zwischen Staaten in grenzüberschreitenden Steuerfragen) zur Verfügung. Bei diesem handelt es sich weder um anwendbares Recht noch um ein gültiges Gesetz. Art. 26 OECD MA regelt abschliessend das Thema des Informationsaustausches, d.h. der Amtshilfe zwischen den Steuerbehörden der jeweiligen Vertragsstaaten. Die Staaten, welche den Standard von Art. 26 OECD MA umgesetzt haben, wenden einen Informationsaustausch auf Anfrage an und nicht einen automatischen Informationsaustausch. So genannte Fishing Expeditions sind ausgeschlossen. Das heisst, der ersuchende Staat muss ein begründetes Gesuch stellen, in welchem er die betroffene steuerpflichtige Person und die einzelne Bank bezeichnet oder genügend präzise umschreibt.